



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume im Bürgerhaus „Museum am Widumhof“

vom 10. Mai 1994

mit Änderung vom 6. Dezember 1994

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 10. Mai 1994 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Renovierung und der Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes Mühlstraße 11 zum Bürgerhaus „Museum am Widumhof“ in den Jahren 1993/94 ermöglicht die Bereitstellung einer attraktiven Einrichtung zur Pflege der Ortsgeschichte, Kulturarbeit und bürgerschaftlichen Begegnung.

Unter Berücksichtigung und äußerster Schonung der historischen Gegebenheiten und des vorhandenen Raumzuschnittes wurde in dem ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil bzw. in dem Gewölbekeller ein öffentlich zugänglicher Ausstellungs- und Kommunikationsbereich geschaffen und für die Museumsnutzung Magazin- und Arbeitsräume im Obergeschoss bzw. in den Dachgeschossen untergebracht. Dabei wurde auf die Erfüllung der dem Nutzungszweck der Einrichtung entsprechenden Anforderungen Wert gelegt, was die Qualität der elektrischen Installation, der Ausleuchtung, der Ausstellungselemente und der Vorkehrungen zur Sicherung von Exponaten anbelangt.

Der Bürgerschaft Urbachs steht mit diesem Haus eine vorbildliche Kultur- und Bildungseinrichtung zur Verfügung.

Durch die Mischnutzung des Hauses als Begegnungsstätte für Vereine, andere Gruppierungen, aber auch Privatpersonen wird dem Charakter des Gebäudes als Bürgerhaus Rechnung getragen.

Die Renovierung und Umnutzung des Gebäudes zum Bürgerhaus „Museum am Widumhof“

war mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Von allen Benutzern wird daher erwartet, dass sie Gebäude, Räume, Einrichtung und Inventar sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit der Benutzung der Einrichtung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Für die Überlassung von Räumen, Einrichtung und Inventar kann die Gemeinde Urbach Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erheben.

§ 2 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten innerhalb des Bürgerhauses "Museum am Widumhof" stehen als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Urbach für Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung:

1. Ausstellungsraum im Erdgeschoss
2. Museumsräume im 1. Obergeschoss und in den Dachgeschossen
3. Gewölbekeller mit zugehöriger Küchenzeile

§ 3 Art der Nutzung und Nutzungsberechtigte

Die Räumlichkeiten unterscheiden sich in Hinsicht auf Zweckbestimmung, Benutzerkreis und zu beachtende Benutzungsbestimmungen.

Für alle Arten der Benutzung gleichermaßen von Bedeutung ist jedoch die Beachtung einiger aus Rücksichtnahme auf den Museumsbetrieb notwendiger Richtlinien und Benutzungsgrundsätze, welche in dieser Benutzungsordnung enthalten und zu beachten sind.

1. Ausstellungsraum

Der Ausstellungsraum im Erdgeschoss dient einer multifunktionalen Nutzung.
In ihm finden statt

- a) sog. „Wechselausstellungen“ im Rahmen der Museumsnutzung zu ortshistorischen, vereinsgeschichtlichen, aber auch sonstigen heimatgeschichtlichen oder landeskundlichen Themen.
Wechselausstellungen können bei Bedarf aufgebaut und für mehrere Monate der Öffentlichkeit zugänglich präsentiert werden.
- b) Veranstaltungen kultureller Art insbesondere Kunstausstellungen (auch Kunstgewerbe, Hobbykunst) und Kleinkunstveranstaltungen (wie z.B. Dichterlesung etc.)

Weiterhin steht der Raum im Rahmen der Belegungsplanung zur Verfügung für

- a) gewerbliche Präsentationen z.B. Präsentationen des Angebots örtlicher Gewerbetreibender, Kundenbetreuung, Modeschauen u.ä.
- b) sonstige dem Charakter der Einrichtung nicht zuwiderlaufende oder abträgliche Veranstaltungen

2. Museumsräume im Obergeschoss und in den Dachgeschossen

Die Räume im Obergeschoss stehen dem Verein zur Pflege der Urbacher Orts- und Heimatgeschichte zur Präsentation und Aufbewahrung gesammelter Exponate auch als sog. "Dauerausstellungen" zur Verfügung. Des weiteren befindet sich im 1. Dachgeschoss ein Arbeitsraum für die Museumsarbeitsgruppe.

Im Einzelfall können die Räumlichkeiten und Magazine im Obergeschoss und im 1. und 2. Dachgeschoss nach Vorankündigung und entsprechender Terminvereinbarung Besuchergruppen und Schulklassen separat zugänglich gemacht werden.

3. Gewölbekeller

Der Gewölbekeller mit Küchenzeile steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) private Veranstaltungen
(z.B. Geburtstagsfeiern, Altersjubiläen, Konfirmations-/ Kommunionsfeiern, sonstige Familienfeiern, Jahrgangstreffen u.ä.)
- b) betriebliche Veranstaltungen
(z.B. Tagungen, Seminare, aber auch kleinere Betriebsfeiern)
- c) Vereinsveranstaltungen
(z.B. Hauptversammlungen, kleinere Vereinsfeste, sonstige gesellige oder kulturelle Veranstaltungen für Vereinsmitglieder)
- d) Veranstaltungen des Museums bzw. des Vereins zur Pflege Urbacher Orts- und Heimatgeschichte
- e) Veranstaltungen kultureller Art
der Gemeinde, von Vereinen, Schulen, Kirchen, Gruppen
(z.B. Kleinkunst, Konzerte, Lesungen, Vorträge) mit Zutritt für jedermann
- f) Veranstaltungen der Gemeinde mit offiziellem Charakter (z.B. Informationsveranstaltungen, Ehrungen)

Öffentlich zugängliche Veranstaltungen genießen dabei Priorität vor einer vereinsinternen oder privaten Nutzung.

Der Gewölbekeller ist geeignet für Kleingruppenveranstaltungen. Er bietet bei reiner Bestuhlung bis zu 55, bei Betischung ca. 35 - 40 Personen Platz.

Der Gewölbekeller kann im Bedarfsfall auch mit in die im Erdgeschoss stattfindenden Aktivitäten einbezogen werden zur Erweiterung der Ausstellungsfläche, für Vernissagen, Vorträge oder Versammlungen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten nach § 2, das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte sowie die sonstige Ausstattung werden durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Urbach ver-

waltet.

- (2) Die laufende Aufsicht obliegt einer/mehreren vom Bürgermeisteramt Urbach mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en). Diese übt/üben auch im Auftrag der Gemeinde Urbach das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Urbach ist jederzeit und bei jeder Art von Veranstaltungen unentgeltlich der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder auf Dauer durch besondere Vereinbarung einzelne Funktionen auch Mitgliedern des Vereins zur Pflege Urbacher Orts- und Heimatgeschichte übertragen, so z.B. die Aufsicht während öffentlicher Ausstellungen.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für Auskünfte über freie Termine, die Konditionen der Überlassung und die Entgegennahme von Reservierungswünschen ist der/die hierfür zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach.

Die Entscheidung über die Überlassung von Räumlichkeiten trifft der/die zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach.

§ 6 Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Urbach überlässt die Räumlichkeiten auf schriftlichen Antrag hin zu den in § 3 genannten Zwecken Interessenten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der in § 5 genannten Stelle einzureichen.
- (3) Zur mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten bedarf es eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil immer diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Veranstaltungsräume im Bürgerhaus "Museum am Widumhof" ist.
- (4) Liegen für denselben Veranstaltungstermin mehrere Anträge auf Überlassung des Gewölbekellers oder des Ausstellungsraumes vor, so entscheidet der/die zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt (siehe § 5) über die Vergabe.
In Streit- und Zweifelsfällen führt er/sie die Entscheidung des Bürgermeisters herbei.
- (5) Öffentlich zugängliche Veranstaltungen genießen bei der Vergabe Priorität vor vereinsinternen, diese wiederum vor privaten Veranstaltungen.
- (6) Bei gleicher Wertigkeit von Veranstaltungen nach Absatz 5 gehen Veranstaltungen der Gemeinde solchen von Vereinen, Kirchen und sonstigen Gruppierungen, diese wiederum solchen von Privatpersonen vor.

- (7) Von dieser Prioritätenbildung ausgenommen ist der Verein zur Pflege Urbacher Orts- und Heimatgeschichte. Es entspricht dem Nutzungszweck der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus "Museum am Widumhof", dass dessen Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der Belegungsplanung stets Vorrang genießen.
- (8) Beginn und Ende der Veranstaltung oder sonstigen Nutzung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten.

§ 7 Belegungsplan

- (1) In Bezug auf die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 2 wird beim Bürgermeisteramt Urbach von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in ein Belegungsplan geführt. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der/den von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) (siehe § 4) und dem Verein zur Pflege Urbacher Orts- und Heimatgeschichte.
- (2) Die Vormerkung im Belegungsplan allein schafft keinen Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten. Hierzu ist immer ein schriftlicher Vertrag erforderlich (vgl. § 6 Abs. 3).
- (3) In besonderen Ausnahmefällen hat die Gemeinde Urbach das Recht, trotz einer Reservierungsvormerkung im Belegungsplan Räume zugunsten einer anderen Veranstaltung anderweitig zu vergeben. Der/Die davon betroffene(n) sind von der Gemeinde darüber rechtzeitig zu informieren. Die Gemeinde ist in diesen Fällen bemüht, dem/den Betroffenen ersatzweise eine andere Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Pflichten des Veranstalters oder Nutzers

- (1) Vor jeder Veranstaltung oder sonstigen Nutzung der Räumlichkeiten nach § 2 hat der Veranstalter oder Nutzer dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach (siehe § 5) eine(n) Verantwortliche(n) zu benennen, die/der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig ist. Diese verantwortliche Person haftet ggf. für alle durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung der Räumlichkeiten oder Geräte oder Ausstattungsgegenstände oder Möbel usw. verursachten Schäden.
- (2) Die Gemeinde Urbach überlässt die Räumlichkeiten nach § 2, das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte sowie die sonstige Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr dem jeweiligen Veranstalter bzw. Nutzer.
- (3) Räumlichkeiten und Inventar sind vor der Benutzung vom Veranstalter oder Nutzer im Zusammenwirken mit der/den von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte, Ausstattungsgegenstände, Möbel usw. nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der in § 5 genannten Stelle zu melden.

Erfolgt keine Mängelanzeige, so gelten die überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. als ordnungsgemäß und vollständig übergeben.

- (4) Veranstalter oder Nutzer haben die Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
- (5) Das Auf- oder Umstellen von Tischen und Stühlen hat sorgsam zu erfolgen. Das gilt ggf. für Ausstellungsvitrinen, Stellwände und anderes Inventar entsprechend.
- (6) Der Veranstalter oder Nutzer ist für die Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (7) Der Veranstalter oder Nutzer ist für die genaue Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Dekorationen und Raumschmuck aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Urbach und in Abstimmung mit der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) angebracht werden.
 2. Durch das Anbringen oder Aufstellen von Dekorationsmaterial oder Raumschmuck dürfen weder die Räumlichkeiten noch Geräte, Ausstattungsgegenstände, Möbel usw. beschädigt werden. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände keine Nägel, Reißzwecken oder dergleichen eingeschlagen werden.
 3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden aufwärts mindestens 50 cm entfernt bleiben.
 4. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist unverzüglich zu entfernen.
 5. Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder zugehängt werden. Es obliegt dem Veranstalter oder Nutzer, die Einhaltung dieser Vorschrift zu kontrollieren.
 6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Einbringen von leicht brennbaren oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) in die Räumlichkeiten des Bürgerhauses "Museum am Widumhof" ist verboten.
 7. Im Bürgerhaus „Museum am Widumhof“ herrscht absolutes Rauchverbot. Ausgenommen hiervon ist der Gewölbekeller.
- (8) Die Betreuung der technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände erfolgt ausschließlich durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragte(n) Person(en), soweit seitens des Bürgermeisteramts keine andere Regelung

im Einzelfall zugelassen wird.

Erfolgt im Einzelfall mit Erlaubnis der Gemeinde die Bedienung, der Einsatz oder die Handhabung technischer Geräte durch den Veranstalter oder Benutzer selbst, so hat sich dieser die Geräte vor Veranstaltungsbeginn von der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) besonders übergeben zu lassen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

- (9) Der Veranstalter oder Nutzer hat streng darauf zu achten, dass von der Veranstaltung oder von Gästen oder Besuchern keine unzumutbaren Lärm- oder anders gearteten Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen.
Die Veranstaltung muss spätestens um 24.00 Uhr beendet sein, wenn die Veranstaltung auf einen Freitag, Samstag oder einen Tag vor einem gesetzlichen Feiertag fällt. An allen anderen Tagen ist die Veranstaltung bereits um 23.00 Uhr zu beenden. Jeweils eine Stunde später müssen die Räumlichkeiten im Bürgerhaus verlassen sein. Die Lautstärke von Musik oder sonstigen Darbietungen ist so zu regeln, dass von ihnen ab 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes nichts mehr zu hören ist.
- (10) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsschluss so terminiert wird, dass die gemieteten Räumlichkeiten zum im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt geräumt sind.
- (11) Die überlassenen Räumlichkeiten sind der Gemeinde nach Ende der Veranstaltung oder sonstigen Nutzung in besenreinem Zustand zu übergeben, soweit keine besondere Regelung getroffen wurde.

§ 9

Bewirtschaftung und Benutzung der Küchenzeile im Gewölbekeller

- (1) Veranstaltungen im Gewölbekeller sind ohne und mit Bewirtschaftung möglich.
- (2) Die Bewirtschaftung kann sowohl durch den Veranstalter oder Nutzer selbst als auch durch einen Dritten erfolgen (dies ist im Antrag auf die Überlassung der Räumlichkeiten jeweils anzugeben).
- (3) Soll die zum Gewölbekeller gehörende Küchenzeile und ihre Einrichtungen mitbenutzt werden, so ist dies bereits bei der Beantragung der Überlassung der Räumlichkeiten anzugeben.

Die Küchenzeile ist technisch so eingerichtet, dass lediglich das Aufwärmen vorbereiteter Speisen oder die Zubereitung eines einfachen Imbisses, nicht aber die Herstellung einer Vollverpflegung möglich ist.

- (4) Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung kann vorhandenes Geschirr, Gläser und Besteck (mit)benutzt werden. Die Übergabe von Geschirr, Gläsern und Besteck an den Veranstalter oder Nutzer erfolgt durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragte(n) Person(en).

Die Verwendung und Benutzung von Wegwerfgeschirr oder -besteck ist untersagt.

Nach Ende der Veranstaltung muss der Veranstalter oder Nutzer die genutzte Kücheneinrichtung und ausgeliehenes Geschirr, Gläser und Besteck in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgeben.

Dazu hat er jeweils zusammen mit der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) die Vollständigkeit und Unversehrtheit übergebenen Geschirrs, Gläser und Bestecks zu überprüfen.

Der Veranstalter oder Nutzer hat der Gemeinde beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr, Gläser und Besteck zu ersetzen.

- (5) Bei jeder öffentlichen Veranstaltung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter oder Nutzer stellt die Gemeinde Urbach von haftungsrechtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. auftreten könnten, frei, sowohl was Ansprüche des Veranstalters oder Nutzers selbst, als auch was Ansprüche von Besuchern der Veranstaltung oder sonstiger Dritter anbelangt.
Dies erstreckt sich auch auf den Bereich der Zugänge zu den Räumlichkeiten.
- (2) Der Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.
Für den Fall der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Veranstalters oder Nutzers verzichtet dieser auf Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Urbach, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Veranstalter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Urbach an den überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. selbst entstehen, sowie im Bereich der Zufahrtswege, der Parkplätze und der Zugänge durch die Benutzung verursacht werden.
- (4) Mehrere Veranstalter oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde Urbach hat der Veranstalter oder Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und wird im Einzelfall von der Gemeinde Urbach festgesetzt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Urbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- (7) Bei der Einladung zu Veranstaltungen oder deren öffentlicher Ankündigung soll darauf hingewiesen werden, dass beim Bürgerhaus "Museum am Widumhof" nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen und deshalb die Parkplätze beim Feuerwehrhaus und bei der Wittumschule benutzt werden sollen.
- (8) Die Gemeinde Urbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstiger privateigener Sachen, und zwar weder der Veranstalter oder Nutzer noch der Besucher oder Zuschauer oder sonstiger Dritter.

Die Benutzung der Garderobe erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
Satz 1 gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses „Museum am Widumhof“ abgestellte Sachen, insbesondere Fahrzeuge, entsprechend.

- (9) Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Urbach abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Veranstalter oder Nutzer, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen und/oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen des Bürgermeisteramts Urbach oder (einer) der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Ausfertigung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung der Gemeinde Urbach vom 10. Mai 1994 in der Fassung der am 16. Dezember 1994 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 6. Dezember 1994.

Urbach, 7. Dezember 1994

Fuchs
Bürgermeister